

Lesefassung
der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Die Fassung berücksichtigt:

1. die am 15.01.2015 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung
2. die am 28.12.2018 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung
3. die am 28.12.2018 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung
4. die am 01.01.2019 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 16. Januar 2013 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins folgende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide erlassen.

§1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel

- (1) Die Stadt Heide und die Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden und Ostrohe bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen
„Abwasserzweckverband Region Heide“. Er hat seinen Sitz in Heide.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserzweckverband Region Heide“.

§2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§3

Aufgaben

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 30 Landeswassergesetz in seinem Verbandsgebiet.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört im Gebiet der Stadt Heide auch die Abfuhr und schadlose Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Abwassers aus abflusslosen Gruben (übertragen nach § 31a Landeswassergesetz). Die übrigen Verbandsmitglieder haben das Recht, dem Verband diese Teilaufgabe zu übertragen. In den als Anlage beigefügten

Übersichtsplänen ist dargestellt, für welche Grundstücke in den Gemeinden Wöhrden und Lohe-Rickelshof der Abwasserzweckverband zunächst nicht zuständig ist.

Die Aufgaben des Zweckverbandes umfassen auch die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Beseitigung von auf öffentlichen Straßen anfallendem Niederschlagswasser, soweit diese Aufgabe den Verbandsmitgliedern obliegt. Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder regeln durch Vertrag den Umfang, die Gestaltung und die Bedingungen für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau sowie die Unterhaltung und Benutzung von Anlagen, die für die Straßenentwässerung genutzt werden oder genutzt werden sollen. Die Mitgliedsgemeinden nehmen alle Pflichten zur Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und zum Umbau sowie die Unterhaltung und Entleerung von Straßenabläufen, Trummen und Zuleitungen für die Straßenentwässerung zum Niederschlagswasserkanal in der Straße selbst wahr und finanzieren sie vollständig. Der Zweckverband hat das Recht, die Ableitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Straßenabläufe, Trummen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zuzulassen. Die Mitgliedsgemeinden haben das Recht, dem Abwasserzweckverband mit einer Frist von 6 Monaten zum folgenden 1. Januar eines Jahres alle Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenabläufen, Trummen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zu übertragen.

- (2) Dem Zweckverband können Aufgaben oder Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung durch öffentlich-rechtliche Verträge von anderen Gemeinden übertragen werden. Die Annahme einer Übertragung der vollen Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie die Aufnahme in den Abwasserzweckverband bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.

§4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Stadt / Gemeinden oder im Verhinderungsfall ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung weiter zu entsendenden Mitgliedern.
- (2) Mit Ausnahme der Stadt Heide entsenden die Verbandsmitglieder je volle 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.
- (3) Die Stadt Heide entsendet so viele weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung, bis die Zahl der der Stadt Heide insgesamt zuzurechnenden Mitglieder in der Verbandsversammlung

der Zahl der den verbandsangehörigen Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnenden Mitglieder entspricht.

- (4) Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (5) Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von ihrer Stadtvertretung bzw. ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt.
- (6) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie weitere Mitglieder) haben jeweils eine Stimme.
- (7) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.

§6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und überwacht ihre Durchführung. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Verbandsvorstand übertragen. Die Übertragungsbefugnis ist gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschränkt. Sie kann die Entscheidung über Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall, jederzeit wieder an sich ziehen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
 2. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
 3. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 Euro;
 4. die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte oberhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro beim Einzelgeschäft;
 5. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen oberhalb eines Betrags von 100.000,00 €.

§7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer Vorsitzenden bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich

einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit muss begründet werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

- (2) Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend, es sei denn, dass das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Geschäftsführung im Rahmen der Abs. 1 und 2 durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlungen teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand soll aus jeweils einem Vertreter je Verbandsmitglied bestehen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes. Außerdem wählt die Verbandsversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Sobald der Abwasserzweckverband mehr als drei Mitglieder hat, wählt die Verbandsversammlung zwei stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Verbandsvorstands ohne Stimmrecht.
- (3) Für den Verbandsvorstand gelten die Vorschriften über den Hauptausschuss gemäß § 12 Abs. 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 45a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend.
- (4) Dem Verbandsvorstand wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 46 Abs. 9 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein an den Verbandsvorstandssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 - der Erwerb von Vermögensgegenständen in den Wertgrenzen von 50.000,00 € bis 125.000,00 €, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist;
 - die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen in den Wertgrenzen von 50.000,00 € bis 125.000,00 €, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist;
 - die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem

- wirtschaftlich gleichkommen bis zu einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 - die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € beim Einzelgeschäft;
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem billigsten Bieter übertragen werden soll. Alle anderen Vergaben zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, insbesondere die notwendigen Betriebsausgaben;
 - die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO SH), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO SH) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO SH sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Zweckverbands einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt;
 - der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
 - sonstige verpflichtende Vertragserklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen betreffen;
 - Stundungen von Beträgen über 10.000,00 €.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde übertragen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende übt gegenüber der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis die Befugnis eines Dienstvorgesetzten aus.

§10

Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Vorstandsvorsitzenden bzw. der Vorstandsvorsitzende unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende kann die Geschäftsführung im Rahmen der Abs. 1 und 2 durch eine Geschäftsordnung regeln.

§11

Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zum Amtsantritt ihrer bzw. seiner Nachfolgerin bzw. ihres oder seines Nachfolgers tätig. Daneben wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung bzw. der Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte eine bzw. einen 1. und 2. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mitteln. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und führt die Beschlüsse aus. Sie bzw. er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und den Verbandsvorstand im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben zu unterrichten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist. Sie bzw. er übt gegenüber den Beschäftigten des Zweckverbandes die Befugnisse einer bzw. eines Dienstvorgesetzten aus.
- (4) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher für die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorstand an. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§12

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld und die sonstigen Entschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung SH werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Ein Tagegeld wird neben einem Sitzungsgeld nicht gezahlt. Die Entschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung SH in der geltenden Fassung.

§13

Verbandsverwaltung

Der Abwasserzweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§14

Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital durch Verbandseinlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzubringen.
- (2) Die Stadt Heide bringt als Einlage das Eigenkapital des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Heide in den Zweckverband ein. Das Stammkapital beträgt 766.937,82 €. Die Rücklagen betragen insgesamt 7.698.515,21 € und setzen sich wie folgt zusammen:
 - Allgemeine Rücklage in Höhe von 154.668,86 €
 - Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 3.403.054,46 €
 - Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 4.140.791,89 €

Die Einlagen der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2012 ergibt. Diese werden in die freien Rücklagen des Zweckverbandes eingestellt. Die Einlage der Gemeinde Ostrohe besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2018 ergibt. Diese wird in die freien Rücklagen des Zweckverbandes eingestellt.

Eine gesonderte Zahlung in bar der Gemeinde Ostrohe erfolgt nicht. Eine gesonderte Zahlung in bar der Verbandsmitglieder erfolgt nicht.

- (3) Die Einlagen der Stadt Heide und der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen der Verbandsmitglieder zum 31.12.2012 ergibt. Die Einlage der Gemeinde Ostrohe besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2018 ergibt. Diese wird in die freien Rücklagen des Zweckverbandes eingestellt. Eine gesonderte Zahlung in bar der Verbandsmitglieder erfolgt nicht.
- (4) Die Grundsätze der Ermittlung der Verbandseinlagen werden bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (5) Die Verbandseinlagen können in Bar- oder Sacheinlagen bestehen.

§15

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, seine Abgaben und Entgelte kostendeckend entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes zu kalkulieren und zu erheben. Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge, Kostenerstattungen und sonstige Einnahmen/Erlöse.

- (2) Kostenunterdeckungen die sich bei der Nachkalkulation, die jährlich durchzuführen ist, ergeben, sind zeitnah im Rahmen der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu kalkulieren und auszugleichen. Das gilt für Überdeckungen entsprechend.
- (3) Nicht kalkulationsfähige Jahresverluste sind, wenn sie nicht ausgabenwirksam sind, durch Entnahmen vom Eigenkapital auszugleichen. Nicht kalkulationsfähige, ausgabenwirksame Verluste sind durch eine Umlage der Mitgliedsgemeinden abzudecken.
- (4) Die Umlage wird nach den der Gebührenveranlagung für Schmutz- oder Niederschlagswasser zugrunde liegenden Maßstabseinheiten festgesetzt. Maßgebend sind die Maßstabseinheiten in dem Jahr, in dem der Verlust entstanden ist. Die Aufteilung eines Verlustes auf die Kostenträger Schmutzwasser, Niederschlagswasser und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ist vorzunehmen.

§16

Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Kapitalzuschüsse aus öffentlicher Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen gleichfalls einer Rücklage (zweckgebundene Rücklage) zugeführt werden, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

§18

Verträge nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern des Verbandsvorstands und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder des Verbandsvorstands beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§19

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach

dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§20

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme bedarf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und einer entsprechenden Satzungsänderung. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle der Abwasserentsorgung dienenden Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband gegen Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten zu übertragen. Der Zweckverband tritt als Rechtsnachfolger in alle Verträge ein, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragene Aufgabe gemäß § 3 erstreckt. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für die Abwasserentsorgung übergegangen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Das ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Einlagen (Aktiva minus Passiva) werden zum Restbuchwert angesetzt. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.
- (3) Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Restbuchwertes. Etwaige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Anlagen stehen, sind von dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen.

§21

Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Aufhebungsvertrag). Im Aufhebungsvertrag gemäß §17 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrere Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 bis 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Einlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Restbuchwert angesetzt.

Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Berechnung der Umlagen gemäß § 15 verteilt.

- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von der Stadt Heide unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§22

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§23

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Internet unter www.avz-region-heide.de bekannt gegeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der nachrichtliche Hinweis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) wird in der Dithmarscher Landeszeitung abgedruckt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§24

Satzungsrecht

Für das Verbandsgebiet gelten die einheitliche Allgemeine Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 15.12.2015 und die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide vom 15.12.2015. Abweichend hiervon gelten für die Gemeinde Ostrohe folgende Satzungen bis zum Erlass neuer Satzungen durch den Abwasserzweckverband Region Heide weiter:

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ostrohe in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2005
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ostrohe vom 25.09.2013

§25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins als Aufsichtsbehörde vom 11.04.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heide, den 24.05.2013

Dipl.-Ing. Heinz Schmidt
Verbandsvorsteher

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung

Die Änderungen treten am 15.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung wurde am 07. Juli 2015 vom Ministerium für Inneres und für Bundesangelegenheiten erteilt.

Heide, den 27.07.2015


Verbandsvorsteher



Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung

Die Änderungen der Verbandssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 19.11.2018

Sönke Behrmann
1. stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht in der Dithmarscher Landeszeitung am 27.12.2018

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung

Die Änderungen der Verbandssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 19.12.2018

Sönke Behrmann
1. stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht in der Dithmarscher Landeszeitung am 27.12.2018

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 26. Februar 2019

Uwe Krüger
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht in der Dithmarscher Landeszeitung am 01.03.2019